Hygienekonzept BSV 1658

10.09.2020

Der Bürgerschützenverein Fürstenau von 1658 e. V. nimmt unter Einhaltung des nachfolgenden Hygienekonzepts den Schießbetrieb bzw. das Übungsschießen wieder auf.

Die nachfolgenden Regelungen sind zwingend einzuhalten:

§ 1 Maskenpflicht

- (1) In sämtlichen umschlossenen Räumen in den Anlagen des Bürgerschützenvereins gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt sowohl für Schießende wie auch für das Aufsichtspersonal.
- (2) Die Maske darf für die Schießabfolge am Schießstand für die Anzahl und Dauer der Schüsse abgenommen werden. Bei Verlassen des Schießstandes ist die Maske unverzüglich wieder aufzusetzen und zu tragen.
- (3) Die Maske ist insbesondere auch bei dem Besuch der Sanitäranlagen zu tragen.

§ 2 Mindestabstand

- (1) In sämtlichen Anlagen sowie auf dem Gelände des Bürgerschützenvereins ist ein Mindestabstand von 1,5m zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zwingend einzuhalten.
- (2) Einzig berechtigt von dieser Vorgabe abzuweichen ist die Schießaufsicht, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit des Schießbetriebs sowie die Unversehrtheit der Schützen sicherzustellen.

§ 3 Schießablauf

- (1) Die Gewehre werden einzeln an den Büros der Schießmeister ausgegeben.
- (2) Vor der Ausgabe hat jeder Schütze zwingend seine Hände in den Räumlichkeiten des Bürgerschützenvereins ausreichend zu waschen und ggf. zu desinfizieren.

- (3) Bei Verstößen gegen diese Auflage steht es der Schießaufsicht frei, dem Schützen die Herausgabe eines Gewehrs zu verweigern.
- (4) Jeder Schütze darf nur sein dort ausgegebenes Gewehr zum Schießen nutzen. Es ist <u>ausdrücklich nicht gestattet</u>, während des Schießens die Schießstände zu wechseln oder anderen Schützen bei der Einstellung des Gewehrs zu helfen. Hiervon ausgenommen ist nur die Schießaufsicht unter Einhaltung einer entsprechenden Desinfektion.
- (5) Die Gewehre werden unmittelbar nach dem Gebrauch durch die Schießaufsicht oder eine andere dazu qualifizierte Person desinfiziert. Insbesondere werden die Bauteile an jedem Gewehr desinfiziert, die in direktem Kontakt mit der Haut oder dem Atem des Schützen standen. Hierzu zählen insbesondere der Abzug, die Backe, das Visier und der Kammergriff bzw. Spanner.
- (6) Die Schießaufsicht trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Desinfektion der Gewehre.

§ 4 Aufenthalt in den Räumlichkeiten

- (1) Nach dem Schießen ist die Auswertung der Schießergebnisse sowie ein weiterer Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Bürgerschützenvereins nur im Gesellschaftsraum unter Wahrung der Abstände möglich. Es ist ausdrücklich untersagt, sich auf den Schießständen aufzuhalten, ohne selbst eine Schießabfolge abzuleisten.
- (2) An den Tischen im Gesellschaftsraum können Getränke verzehrt werden. Diese Getränke hat <u>nur</u> die Schießaufsicht oder ein anderer Vertreter den Schützen am Platz herauszugeben. Am Platz können für den Verzehr die Masken abgenommen werden.

§ 5 Namentliche Erfassung

Schützen und Gäste sind namentlich unter Angabe der Anschrift sowie einer Telefonnummer in einer Liste mit Angabe des Datums und der Uhrzeit ihres Besuchs in den Räumlichkeiten des Bürgerschützenvereins festzuhalten. Ggf. sind die Angaben durch Vorlage eines Personalausweises zu kontrollieren.

§ 6 Durchsetzung der Verordnung

(1) Die Schießaufsichten sowie die übrigen Vertreter des Bürgerschützenvereins sind dazu gehalten, auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten und durchzusetzen. (2) Sie sind berechtigt im Falle eines Verstoßes einen Ausschluss vom Schießbetrieb sowie ein Hausverbot jeweils auf Zeit zu verhängen.

§ 7 Nebenbestimmungen

Die übrigen waffenrechtlichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen für die Sicherstellung eines Schießbetriebs bleiben hiervon unberührt und genießen im Kollisionsfall Vorrang.

Für den Vorstand

Albers Hemme
Präsident 1. Schießmeister